



# CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM)

## VERORDNUNG ZUR SCHAFFUNG EINES CO<sub>2</sub>-GRENZAUSGLEICHSSYSTEMS

Seit 1. Oktober 2023 sind Importeure und indirekte Zollvertreter (CBAM-Anmelder) verpflichtet, Informationen über Treibhausgasemissionen, die durch die Herstellung bestimmter eingeführter Produkte aus Drittländern verursacht werden, zu erheben und zu melden.

### CBAM UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF IMPORTEURE

- **Ab 1.10.2023 (Übergangsphase):** Weitere Informationen zum Einstieg in die Online-Plattform.
  - **Ab 1.1.2025** Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder möglich
  - **Ab 1.1.2026 (Bepreisungsphase):**
    - Die Einfuhr von CBAM-pflichtigen Waren ist nur noch für zugelassene CBAM-Anmelder erlaubt.
    - Beginn der Kostenverrechnung der Treibhausgasemissionen. Ab diesem Zeitpunkt müssen CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate erwerben, um die mit den importierten Waren verbundenen Emissionen finanziell auszugleichen und jährlich eine CBAM-Erklärung abgeben.
- Hinweis:** Es ist geplant, die Bepreisungsphase um ein Jahr zu verschieben (1.1.2027).

### BETROFFENE WAREN

Zement, Elektrischer Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl in unterschiedlichen Verarbeitungsstufen, Aluminium in unterschiedlichen Verarbeitungsstufen, Wasserstoff

Fällt ein aus einem Drittland importiertes Produkt in einen dieser Sektoren, ist über die verursachten Emissionen zu berichten. Die spezifischen Zolltarifnummern (KN-Codes) sind im Anhang I der CBAM-Verordnung aufgeführt. Die Berechnung der THG-Emissionen orientiert sich am EU-Emissionshandelssystem (ETS).

### EINTEILUNG DER EMISSIONEN UND PRODUKTKATEGORIEN

Eingeteilt werden die Emissionen in direkte Emissionen, die direkt bei der Herstellung des Produktes freigesetzt werden und in indirekte Emissionen z.B. Strom für die Herstellung. Die Produktkategorien werden unterteilt in einfache Waren, die aus Vormaterialien ohne Emissionen hergestellt werden und in komplexe Waren. Hier müssen auch die Emissionen der Vormaterialien angegeben werden.

### AUSNAHMEN UND SONDERREGELUNGEN

Importe aus Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz sind von CBAM ausgenommen.

Kleinmengenregelung: Geplanter Schwellenwert von 50 Tonnen emissionsintensiver Ware pro Jahr könnte kleinere Importeure von der CBAM-Pflicht befreien. Dieser Vorschlag der EU-Kommission befindet sich jedoch noch im Gesetzgebungsverfahren. Geplante Erleichterungen

**ZUSTÄNDIGKEIT IN ÖSTERREICH:** Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH)

E [cbam@bmf.gv.at](mailto:cbam@bmf.gv.at) | T +43 (0)50 233 560 555

**MEHR INFORMATIONEN:** [wko.at/aussenwirtschaft/cbam](http://wko.at/aussenwirtschaft/cbam)



Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:  
WKO Oberösterreich | Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft  
Bereich Energie und Nachhaltigkeit  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz | T 05-90 909-3433  
E [nachhaltigwirtschaften@wkooe.at](mailto:nachhaltigwirtschaften@wkooe.at)  
W [wko.at/ooe/nachhaltigwirtschaften](http://wko.at/ooe/nachhaltigwirtschaften)